

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Leinfelden-Echterdingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Leinfelden-Echterdingen am 14. März 2006 folgende Hauptsatzung, zuletzt geändert am 29. November 2016, beschlossen:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Leinfelden-Echterdingen sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

(2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzender und 26 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte/innen).

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet, die aus dem Vorsitzenden und Mitgliedern des Gemeinderats bestehen:

1. der Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss mit 13 Mitgliedern
2. der Technische Ausschuss mit 13 Mitgliedern
3. der Stadtwerkeausschuss (Betriebsausschuss) mit 8 Mitgliedern

Zielsetzung des Gemeinderats ist, dass jedes Mitglied des Gemeinderats einen Sitz in einem der beschließenden Ausschüsse erhält.

(2) Vorsitzender ist der Oberbürgermeister. Er kann die Beigeordneten je für ihren Geschäftskreis mit seiner ständigen Vertretung beauftragen. Für den Fall der Verhinderung wird der zuständige Beigeordnete nach näherer Bestimmung des Oberbürgermeisters von einem anderen Beigeordneten vertreten. Er kann, wenn alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Führt der Oberbürgermeister selbst den Vorsitz, nehmen die zuständigen Beigeordneten beratend an der Sitzung teil.

(3) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so vertritt bei Wählereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seiner Stelle der nächste nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertretung nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderates.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7, 8 und 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übergeben, soweit sie nicht nach § 39 Abs. 2 GemO der Zuständigkeit des Gemeinderats sowie kraft Gesetzes oder nach § 12 dieser Hauptsatzung dem Oberbürgermeister obliegen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihrer Geschäftskreise zuständig für

3.1 die Entscheidung über Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 150.000 Euro, aber nicht mehr als 1 Mio. Euro beträgt.

3.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussichtlich wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

(5) Soweit sich die Zuständigkeit dieser Satzung nach Wertgrenzen richtet, gelten diese Werte ohne Mehrwertsteuer.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisung erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats müssen sie den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

(4) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschusses umfasst - soweit nicht der Betriebsausschuss der Stadtwerke zuständig ist - folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Allgemeine Verwaltungsaufgaben
- 1.2 Hauptamt einschl. Organisation, Innerer Dienst, Informationstechnik
- 1.3 Personalangelegenheiten
- 1.4 Öffentlichkeitsarbeit
- 1.5 Rechnungsprüfungsamt
- 1.6 Bürger- und Ordnungsamt einschl. Verkehrswesen, Feuerlöschwesen, Friedhofs- und Bestattungswesen und Zivilschutz
- 1.7 Finanzen und Abgabewesen
- 1.8 Soziale Angelegenheiten, einschl. Senioren-, Pflege- und Migrantenangelegenheiten sowie Jugendthemen, einschließlich der Jugendbeteiligung
- 1.9 Kindertagesbetreuung, Schulkindbetreuung und Schulwesen
- 1.10 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen
- 1.11 Vereinsangelegenheiten
- 1.12 Städtepartnerschaften
- 1.13 Kulturelle Angelegenheiten einschl. Büchereien, Stadtarchiv, Stadtmuseum und Deutsches Spielkartenmuseum sowie Musikschule und Volkshochschule sowie die Volkstums- und Heimatpflege
- 1.14 Kirchen- und Religionsgemeinschaften
- 1.15 Filderhalle Leinfelden-Echterdingen GmbH

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs-, Kultur und Sozialausschuss über

- 2.1 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr 30.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall,

- 2.2 die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 30.000 Euro bis zu 500.000 Euro,
- 2.3 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 15.000 Euro und nicht mehr als 100.000 Euro beträgt,
- 2.4 die Veräußerung oder Nutzung von beweglichem Vermögen von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall,
- 2.5 die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung. Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird über die Annahme oder Vermittlung vierteljährlich in zusammengefasster Form entschieden,
- 2.6 die Ausübung des Weisungsrechts an die Mitglieder des Aufsichtsrates und den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Filderhalle Leinfelden-Echterdingen GmbH.

(3) In seinem Geschäftskreis ist der Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss für alle genannten Aufgaben zuständig einschl. den vorbereitenden Untersuchungen und des Raumprogramms. Planung und Bauabwicklung obliegen dem Technischen Ausschuss.

§ 8 Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst - soweit nicht der Betriebsausschuss der Stadtwerke zuständig ist - folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Stadtplanung
- 1.2 Allgemeines Bauwesen mit Hoch- und Tiefbau einschl. technische Verwaltung städtischer Gebäude, Park- und Gartenanlagen.
- 1.3 Baurecht und Bauförderung
- 1.4 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
- 1.5 Liegenschaften, Wohnungswesen, Waldbewirtschaftung und Jagd
- 1.6 Wirtschaftsförderung

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über

- 2.1 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschl. der Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 100.000 Euro aber nicht mehr als 700.000 Euro im Einzelfall,
- 2.2 Verträge über die Nutzung von Grundstücken bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

- 2.3 das gemeindliche Einvernehmen zu Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs.2 BauGB),
- 2.4 die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 500.000 Euro im Einzelfall,
- 2.5 die Ausnahmegenehmigungen im Sinne von § 51 BauGB,
- 2.6 die Erteilung der Zustimmung nach der Landesbauordnung zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt

§ 9 Stadtwerkeausschuss

Der Stadtwerkeausschuss (Betriebsausschuss) ist zuständig für die ihm nach dem Eigenbetriebsgesetz und der jeweiligen Betriebssatzung der Stadtwerke obliegenden Aufgaben.

§ 10 Bildung des Ältestenrates

(1) Zur Beratung des Oberbürgermeisters in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Gemeinderats wird vom Gemeinderat ein Ältestenrat gebildet, dessen Vorsitzender der Oberbürgermeister ist.

(2) Zusammensetzung, Geschäftsgang und Aufgaben des Ältestenrates werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt. Zur Regelung der Aufgaben ist das Einvernehmen des Oberbürgermeisters erforderlich.

§ 11 Bildung von beratenden Ausschüssen und Beiräten

(1) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung durch den Gemeinderat oder der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats können beratende Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderats und Beiräte aus Mitgliedern des Gemeinderats unter Hinzuziehung von fach- und sachkundigen Einwohnern gebildet werden.

(2) Über Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer beschließt der Gemeinderat. Er kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheit zuziehen. Die Beteiligung von Einwohnern ist im Sinne einer echten bürgerschaftlichen Selbstverwaltung anzustreben und zu fördern.

IV. OBERBÜRGERMEISTER

§ 12 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan
 - 2.1.1 bis zum Betrag von 150.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.1.2 für Vergaben von Dienstleistungen und Bauleistungen in unbeschränkter Höhe.
- 2.2 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 30.000 Euro im Einzelfall,
- 2.3 Entscheidungen sämtlicher Personalangelegenheiten, insbesondere die Ernennung, Einstellung und Entlassung aller Gemeindebediensteten (Beamte und Beschäftigte), die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts. Für Personalentscheidungen von Amtsleitungen, Leitungen von Stabstellen, Betriebsleitungen und Geschäftsführer sowie der jeweiligen Stellvertretungen ist der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister zuständig.
- 2.4 die Festlegung von Richtlinien sowie die Gewährung von Leistungsentgelten nach dem TVöD bei sämtlichen Entgeltgruppen,
- 2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
- 2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
 - 2.7.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.7.2 von mehr als 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 Euro.

- 2.8 der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 15.000 Euro beträgt,
- 2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschl. Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 100.000 Euro im Einzelfall,
- 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 25.000 Euro im Einzelfall,
- 2.11 die Veräußerung oder Nutzung von beweglichem Vermögen bis zu 50.000 Euro im Einzelfall,
- 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat, in beschließenden Ausschüssen, in beratenden Ausschüssen und Beiräten,
- 2.14 Die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 LBO),
- 2.15 Die Befreiung von örtlichen Bauvorschriften, die nach § 74 LBO (Gestaltungsvorschriften) in den Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen wurden.
- 2.16 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz

V. STELLVERTRETUNG DES OBERBÜRGERMEISTERS

§ 13 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der 1. Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Erster Bürgermeister. Der weitere Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister.
- (2) Die Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (3) Die Bestellung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.

VI. STADTEILE

§ 14 Benennung der Stadtteile

Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

Echterdingen
Leinfeldern
Musberg
Stetten.

Die Namen der vorgenannten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit dem Wort „Stadtteil“ geführt. Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

§15 Örtliche Verwaltung

In den Stadtteilen Leinfeldern und Echterdingen wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Bürgeramt“.

VII. SCHLUSSBEMERKUNG

§17 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*

*: Die hier abgedruckte aktuelle Fassung der Hauptsatzung ist seit 1. Januar 2017 in Kraft.